

**Von:** IFG, Postfach  
**Gesendet:** Dienstag, 9. Dezember 2025 13:42  
**An:** a.schroepfer.mpb36n9wnd@fragdenstaat.de  
**Cc:** IFG, Postfach  
**Betreff:** Ihre E-Mail vom 24. November 2025 - Interne Weisungen, Gutachten und Vermerke zur Auslegung des Zitiergebots (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) im „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“ [#354159]  
**Anlagen:** Anlage 1.pdf; Anlage 2.pdf; Anlage 3.pdf; Anlage 4.pdf

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Z B 2 - zu: 145101#00002#1031

Sehr geehrter Herr Schröpfer,

mit Ihrem nachstehenden Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 24. November 2025 bitten Sie um Folgendes:

„Im ‚Handbuch der Rechtsförmlichkeit‘ (hrsg. vom BMJ), Teil C, Punkt 9, Randnummern 427 bis 433, werden Empfehlungen zum Umgang mit dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG gegeben. In Rn. 428 und 429 wird ausgeführt, dass das Zitiergebot für bestimmte Grundrechte (u.a. Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 2 GG) nicht gelte, gestützt auf ‚die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts‘.

Ich beantrage die Herausgabe aller:

Internen Vermerke, Rundschreiben, Gutachten und Weisungen, die der Formulierung dieser Randnummern (insb. Rn. 428 und 429) zugrunde liegen.

Dokumente, in denen das BMJ intern begründet, warum entgegen dem Wortlaut des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG („muss“) eine einschränkende Auslegung in das Handbuch aufgenommen wurde.

Liste der Sammlungen der konkreten Gerichtsentscheidungen, auf die sich das BMJ in Rn. 428 pauschal bezieht.

Sollten für die Erstellung oder Aktualisierung dieser Passagen im Handbuch externe Gutachten eingeholt werden sein, beantrage ich ebenfalls Zugang zu diesen.“

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Nach § 2 Nummer 1 Satz 1 IFG ist amtliche Information jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

Anliegend finden Sie die von Ihnen erbetenen amtlichen Informationen, die zu Ihrem Antrag im Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vorhanden sind.

Soweit sich Ihr Antrag auf "Dokumente, in denen das BMJ intern begründet, warum entgegen dem Wortlaut des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG („muss“) eine einschränkende Auslegung in das Handbuch aufgenommen wurde." bezieht, teile ich mit, dass solche Dokumente im BMJV nicht vorhanden sind.

Ergänzend weise ich auf Folgendes hin:

Sie gehen in Ihrem Antrag davon aus, dass im Handbuch der Rechtsförmlichkeit zum Thema Zitiergeböt "eine einschränkende Auslegung" enthalten sei, die "entgegen dem Wortlaut" der genannten Bestimmung des Grundgesetzes erfolge. Diese Prämisse trifft nicht zu. Das Handbuch nimmt keine solche Auslegung vor. Anders als Sie möglicherweise meinen, gilt das Zitiergeböt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) gerade nicht in allen Fällen, in denen ein Grundrecht durch ein Gesetz "irgendwie" berührt wird (vgl. statt vieler: BVerfG, Beschluss vom 04.05.1983 - 1 BvL 46, 47/80 = BVerfG 64, 72, 79 ff. mit weiteren Nachweisen). Dies ergibt sich im Übrigen bereits aus dem Wortlaut des Artikels 19 Absatz 1 Satz 1 GG, auf den Satz 2 bezogen ist, und der mit "Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann..." beginnt.

Soweit Ihr Informationsbegehren "Listen oder Sammlungen der konkreten Gerichtsentscheidungen, auf die sich das BMJ in Rn. 428 pauschal bezieht" beinhaltet, teile ich mit, dass entsprechende "Listen oder Sammlungen" im BMJV nicht vorhanden sind.

Soweit Sie Zugang zu Entscheidungen des BVerfG begehren, ist das Begehren auf Informationen gerichtet, die Sie sich in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen können. Insoweit verweise ich auf § 9 Absatz 3 IFG. Das BVerfG veröffentlicht auf seinen Internetseiten kostenlos alle wesentlichen Entscheidungen ab 1998 und einige ältere Entscheidungen. Die amtliche Sammlung der Entscheidungen des BVerfG kann in zahlreichen öffentlich zugänglichen Bibliotheken eingesehen werden.

Der Informationszugang erfolgt gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Pirk

---

- Referat Z B 2 -

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Antiquar-Wilhelm-Armbrust-Str. 37

10117 Berlin

Telefon: +49 (0)30 18 580 0

Fax: +49 (0)30 18 580 9525

E-Mail: [poststelle@bmjv.bund.de](mailto:poststelle@bmjv.bund.de) <<mailto:poststelle@bmjv.bund.de>>

Internet: <http://www.bmjv.de>

Hinweis:

Das BMJV verarbeitet im Zusammenhang mit Ihrem Antrag nach dem IFG ausschließlich solche Daten, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und um das Verwaltungshandeln des BMJV ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere personenbezogene Informationen, die Sie unmittelbar übermittelt haben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Wahrnehmung der Aufgaben des BMJV erforderlich (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 3 Buchstabe b der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes und dem IFG).

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJV finden Sie auf der Internetseite unter [www.bmjv.de](http://www.bmjv.de) <<http://www.bmjv.de>> . Hier finden Sie u. a. auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Alexander Schröpfer [#354159] <a.schröpfer.mpb36n9wnd@fragdenstaat.de  
<mailto:a.schröpfer.mpb36n9wnd@fragdenstaat.de> >

Gesendet: Montag, 24. November 2025 11:51

An: IFG, Postfach <postfach-ifg@bmjv.bund.de <mailto:postfach-ifg@bmjv.bund.de> >

Betreff: Interne Weisungen, Gutachten und Vermerke zur Auslegung des Zitiergebets (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) im  
„Handbuch der Rechtsförmlichkeit“ [#354159]

Antrag nach dem IFG/UIG/VIG

Guten Tag,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Zugang zu folgenden amtlichen Informationen:

Im „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“ (hrsg. vom BMJ), Teil C, Punkt 9, Randnummern 427 bis 433, werden Empfehlungen zum Umgang mit dem Zitiergebet des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG gegeben. In Rn. 428 und 429 wird ausgeführt, dass das Zitiergebet für bestimmte Grundrechte (u.a. Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 2 GG) nicht gelte, gestützt auf „die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“.

Ich beantrage die Herausgabe aller:

Internen Vermerke, Rundschreiben, Gutachten oder Weisungen, die der Formulierung dieser Randnummern (insb. Rn. 428 und 429) zugrunde liegen.

Dokumente, in denen das BMJ intern begründet, warum entgegen dem Wortlaut des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG („muss“) eine einschränkende Auslegung in das Handbuch aufgenommen wurde.

Liste der Sammlungen der konkreten Gerichtsentscheidungen, auf die sich das BMJ in Rn. 428 pauschal bezieht.

Sollten für die Erstellung und/oder Aktualisierung dieser Passagen im Handbuch externe Gutachten eingeholt werden sein, beantrage ich ebenfalls Zugang zu diesen.

Ich bitte um Übermittlung der Informationen in elektronischer Form. Sollten Gebühren anfallen, bitte ich um vorabgehende Benachrichtigung.

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln. Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Auslagen dürfen nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden. Sollten Sie Gebühren veranschlagen wollen, bitte ich gemäß § 2 IFGGebV um Befreiung oder hilfsweise Ermäßigung der Gebühren.

Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, müssen Sie mich darüber innerhalb der Frist informieren.

Ich bitte Sie um eine Antwort per E-Mail gemäß § 1 Abs. 2 IFG. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an behördenexterne Dritte. Sollten Sie meinen Antrag ablehnen wollen, bitte ich um Mitteilung der Dokumententitel und eine ausführliche Begründung.

Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Schröpfer

Antwort an: a.schröpfer.mpb36n9wnd@fragdenstaat.de <mailto:a.schröpfer.mpb36n9wnd@fragdenstaat.de>

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

<https://fragdenstaat.de/anfrage/354159/upload/d11c39977b0262325074a4bff259b2556ebad0bd/>  
<<https://fragdenstaat.de/anfrage/354159/upload/d11c39977b0262325074a4bff259b2556ebad0bd/>>

Postanschrift

Alexander Schröpfer

Dorfstraße 39

25572 Sankt Margarethen

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/fuer-behaerden/> <<https://fragdenstaat.de/fuer-behaerden/>>